

Kurztitel

Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 355/2001 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 473/2008

Inkrafttretensdatum

25.03.2006

Außerkrafttretensdatum

17.12.2008

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und über das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen (Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001; EBVO 2001)

StF: BGBI. II Nr. 355/2001

Änderung

idF:

BGBI. II Nr. 266/2004

BGBI. II Nr. 129/2006 [CELEX-Nr.: 32002L0099, 32004L0068]

BGBI. II Nr. 473/2008 [CELEX-Nr.: 31964L0432, 31988L0407, 31989L0556, 31989L0662, 31990L0425, 31990L0426, 31990L0429, 31990L0539, 31991L0068, 31992L0065, 31992L0118, 31996L0022, 31996L0023, 31996L0093, 31997L0012, 32002L0099, 32003L0099, 32006L0088]

BGBI. II Nr. 474/2008 [CELEX-Nr.: 31964L0432, 31988L0407, 31989L0556, 31989L0662, 31990L0425, 31990L0426, 31990L0429, 31990L0539, 31991L0067, 31991L0068, 31992L0065, 31992L0118, 31993L0119, 31996L0022, 31996L0023, 31996L0093, 31997L0012, 31997L0078, 31997L0079, 32002L0099, 32003L0099, 32004L0068, 32006L0088]

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund der §§ 4, 4a und 4b des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 67/2005, sowie aufgrund der §§ 49 und 50 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz-LMSVG, BGBI. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 95/2006, und des § 2 Abs. 1 bis 3 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBI. I Nr. 133/1999, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 142/2003, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS**1. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kundmachungen in den "Amtlichen Veterinärnachrichten"
- § 4 Verweisungen und umgesetzte EG-Vorschriften

2. Hauptstück

Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber Drittstaaten

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Ausnahmebestimmungen

- § 5 Anwendungsbereich
- § 6 Veterinärabkommen
- § 7 Ausnahmen für Tiere
- § 8 Ausnahmen für Waren und Gegenstände

2. Abschnitt

Allgemeine Ein- und Durchfuhrbestimmungen

- § 9 Bescheinigungen
- § 10 Formulare
- § 11 Anforderungen an kontrollpflichtige Sendungen
- § 12 Ein- und Durchfuhrbewilligungen

3. Abschnitt

Besondere Ein- und Durchfuhrbestimmungen

- § 13 Zulassung ausländischer Betriebe
- § 14 Bewilligungsfreie Einfuhr
- § 15 Bewilligungspflichtige Einfuhr
- § 16 Ein- und Durchfuhrverbote wegen Seuchenausbrüchen oder Anwendung verbotener Stoffe
- § 17 Einfuhrverbote wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Bestimmungsstaates
- § 18 Einfuhrverbote für Fleisch
- § 19 Sonstige Ein- und Durchfuhrverbote
- § 20 Durchfuhr von Tieren
- § 21 Durchfuhr von Waren und Gegenständen
- § 22 Wiedereinfuhr von Tieren
- § 23 Wiedereinfuhr von Waren und Gegenständen
- § 24 Transportmittel und -behältnisse
- § 25 Transport von Tieren an den Bestimmungsort
- § 26 Transport von Waren und Gegenständen an den Bestimmungsort

4. Abschnitt

Veterinärbehördliche Grenzkontrolle

- § 27 Ort der Grenzkontrolle
- § 28 Kontrollorgane
- § 29 Packstück- und Raumverschlüsse
- § 30 Einfuhr von Waren und Gegenständen in Freizonen, Freilager, Zolllager oder in Lager von Schiffsausrüstungen
- § 31 Sonstige Einfuhr von Waren und Gegenständen
- § 32 Anmeldung von Sendungen
- § 33 Grenztierärztliche Untersuchung
- § 34 Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung
- § 35 Grenztierärztliche Abfertigung
- § 36 Ausnahmsweise Zulassung der Ein- oder Durchfuhr
- § 37 Zurückweisung
- § 38 Tiere, Waren und Gegenstände, die nicht der grenztierärztlichen Kontrolle gestellt wurden
- § 39 Gebühren

5. Abschnitt

Kontrollbefugnisse der Behörde

- § 40 Kontrollpflichtige Sendungen
- § 41 Andere Sendungen
- § 42 Pflichten des Verfügungsberechtigten

§ 43 Aufgaben der Zollbehörde

3. Hauptstück

Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber
EG-Mitgliedstaaten und den in Anlage 20 lit. B und C genannten
Gebieten

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Allgemeines

§ 44 Anwendungsbereich

§ 45 Bescheinigungen

2. Abschnitt

Innergemeinschaftliches Verbringen

§ 46 Transportmittel und -behältnisse

§ 47 Bewilligungsfreies Verbringen

§ 48 Bewilligungspflichtiges Verbringen

§ 49 Verbringungsverbot für Tiere

§ 50 Verbringungsverbot für Fleisch

§ 51 Besonderes Verbringungsverbot für Tiere und Waren

§ 52 Verbringen nach anderen EG-Mitgliedstaaten und den in
Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten

§ 53 Verbringen aus anderen EG-Mitgliedstaaten und den in Anlage 20
lit. B und C genannten Gebieten

§ 54 Anzeige und Registrierung von Betrieben

§ 55 Betriebliche Aufzeichnungen

§ 56 Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen

§ 57 Zulassungsverfahren

§ 58 Kennzeichnung

§ 59 Anzeige der Ankunft

§ 60 Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung

§ 61 Sonstige Maßnahmen

3. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

§ 62 Tiere

§ 63 Waren

4. Abschnitt

Kontrollbefugnisse der Behörde

§ 64 Behördliche Maßnahmen

§ 65 Pflichten des Verfügungsberechtigten beziehungsweise
Betriebsinhabers

4. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§ 66 Unberührt bleibende Vorschriften

§ 67 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

§ 68 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Kontrollpflichtige Sendungen

Anlage 2 Tierseuchen, die ein Ein- und Durchfuhrverbot zur Folge
haben

Anlage 3 Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

Anlage 4 Dienstsiegel der Grenztierärzte

Anlage 5 Dienstabzeichen der Grenztierärzte

Anlage 6 Grenzkontrollgebühren und Betriebsgebühren

Anlage 7 Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren, Waren
und Gegenständen nach EG-gemeinschaftsrechtlich
festgelegten Anforderungen

Anlage 8 Sendungen, deren innergemeinschaftliches Verbringen

	einer Bewilligung bedarf
Anlage 9	Tiere, deren innergemeinschaftliches Verbringen unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist
Anlage 10	Ausnahmen vom Verbringungsverbot für Fleisch
Anlage 11	Andere Tiere, die nicht unmittelbar in den Bestimmungsbetrieb aufgenommen werden dürfen
Anlage 12	Waren, deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen ist
Anlage 13	Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen
Anlage 14	Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen, die unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Tiere verbringen
Anlage 15	Kennzeichnungsmethoden
Anlage 16	Ausnahmebestimmungen für Tiere mit bestimmten Verwendungszwecken und Bedingungen
Anlage 17	Ausnahmebestimmungen für Waren mit bestimmten Verwendungszwecken und unter bestimmten Bedingungen
Anlage 18	Voraussetzungen für die Zulassung von Schlachtbetrieben gemäß § 53
Anlage 19	Grenzaustrittsstellen der Bahn und zugeordnete Grenzkontrollstellen bei der Durchfuhr
Anlage 20	Gebiete der Europäischen Gemeinschaft, des EWR und Gebiete mit Assoziationsverträgen
Anlage 21	Warenuntersuchung
Anlage 22	Bedingungen für Freizonen, Freilager und Zolllager, die nicht EG konforme Sendungen lagern dürfen